

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung N	13.07.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	20.07.2021

Betreff:

Erlass von Krippen- und Kindergartengebühren sowie der Gebühren für die schulische Betreuung im Mai 2021

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen für den Monat Mai 2021 werden erlassen, sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.
2. Für die Nutzung der Notbetreuung werden die Gebühren gemäß der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden“ nachfolgender Maßgabe erhoben:
Sofern die Kindertageseinrichtung an mehr als der Hälfte der möglichen Nutzungstage besucht wurde, wird die komplette Monatsgebühr erhoben, sofern die Kindertageseinrichtung an weniger als der Hälfte der Nutzungstage besucht wurde, wird die hälftige Monatsgebühr erhoben.
3. Der freiwillige städtische Zuschuss für die Kindertagespflege wird – in Anlehnung der Regelungen des Rems-Murr-Kreises – anteilig weitergewährt.
4. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Benutzungsgebühren für die schulischen Betreuungseinrichtungen für den Monat Mai 2021. Eine Berechnung der in Anspruch genommenen Notbetreuungstage in diesem Monat bleibt davon unberührt.
5. Die Deckung der Mindererträge erfolgt durch Mehrerträge bei der Kindergartenförderung des Landes Produktgruppe 36.50. Tageseinrichtungen für Kinder.

Begründung:

1. Vorschulische Kinderbetreuung

Im April 2021 sah die bestehende Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg bei einer Überschreitung der 200er-Schwelle bei der 7-Tages-Inzidenz weitgehende Einschränkungen vor: Sofern dieser Wert an drei Tagen in Folge überschritten wurde, musste die Regelbetreuung in Kitas eingestellt werden. Der Landrat des Rems-Murr-Kreises, Dr.

Richard Sigel, hatte aufgrund dieser rechtlichen Vorgabe am 22. April festgestellt, dass diese Schwelle im Rems-Murr-Kreis überschritten wurde und deshalb die Schließung der Kindertageseinrichtungen ab Montag, den 26. April 2021 empfohlen. Die Kindertageseinrichtungen waren aufgrund der hohen Inzidenzen bis einschließlich 15. Mai 2021 geschlossen. Die Schließungen betragen deshalb eine komplette Woche Kitabetrieb im April und zwei komplette Wochen Kitabetrieb im Mai.

Für den April 2021 wurden die Gebühren für die Kinderbetreuung komplett erhoben, für den Mai wurde die Erhebung der Gebühren ausgesetzt. Das bedeutet, dass die Gebühren im April für vier Wochen erhoben wurden, die Kinder die Kindertageseinrichtungen aber nur an drei Wochen besuchen konnten. Im Mai konnte die Kita ab dem 17. wieder besucht werden, d.h., dass von möglichen vier Besuchswochen nur zwei genutzt werden konnten. Über beide Monate ergibt sich also eine Schließzeit von insgesamt drei Wochen. Folgerichtig wäre deshalb $\frac{3}{4}$ der Monatsgebühr zu erlassen und $\frac{1}{4}$ zu erheben. Da die Erhebung eines Teils der Gebühr einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht – aufgrund der unterschiedlichen Gebührenstruktur muss jeder Einzelfall berechnet und verarbeitet werden – wird vorgeschlagen, die Gebühr für den Monat Mai komplett zu erlassen. Ein zweiter Grund ist die vermutlich geringe Akzeptanz der Elternschaft bei Einziehung eines Teils einer Monatsgebühr im September 2021, der wohl zu vielen Rückfragen bei Eltern führen würde.

Für Eltern, die die Notbetreuung, die in allen Kindertageseinrichtungen angeboten wurde, nutzten, werden die Gebühren nachfolgender Maßgabe erhoben: Sofern die Kindertageseinrichtung an mehr als der Hälfte der möglichen Nutzungstage besucht wurde, wird die volle Monatsgebühr erhoben, sofern die Kita weniger als die Hälfte der möglichen Nutzungstage besucht wurde, wird die hälftige Gebühr erhoben. Die Notbetreuung wurde insgesamt in einem sehr hohen Ausmaß in Anspruch genommen.

Der mit diesem Beschlussvorschlag einhergehende Gebührenaufschlag kann noch nicht exakt beziffert werden. Sofern der Gebührenerlass aus dem vergangenen Jahr als Maßstab herangezogen wird, wird eine Größenordnung von unter 30.000 € geschätzt.

Da die Stadt – anders als im letzten Jahr – keine Finanzmittel des Landes zur Kompensation des Gebührenaufschlags erhält, werden auch keine Ausgleichszahlungen der Stadt an die freien und kirchlichen Träger von Kindertageseinrichtungen geleistet. Sofern die Träger Gebührenaufschläge zu verzeichnen haben, erhöht sich allerdings der Abmangel der Stadt im Rahmen der Betriebskostenverträge zwischen Stadt und Trägern.

2. Schulkindbetreuung

Die Schulkindbetreuung in den Monaten Januar bis Mai fand überwiegend in Form einer Notbetreuung statt. Die 8 Wochen der Monate April und Mai 2021 gestalteten sich in Abhängigkeit der jeweilig zulässigen Unterrichtsmöglichkeit mit insgesamt zwei Wochen Wechselunterricht, vier Wochen Notbetreuung und zwei Wochen Ferien. Da sich im April noch nicht abzeichnete, ob eine Regelbetreuung im Mai stattfinden könne, wurden die Gebühren für Mai ausgesetzt. Die Betreuung fand dann wie folgt statt: die ersten beiden Maiwochen nur Notbetreuung, dann eine Woche Wechselunterricht und eine Woche Feriennotbetreuung.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die ausgesetzten Gebühren für Mai 2021 zu erlassen. Der damit einhergehende Gebührenaufschlag wird ca. 32.000 € betragen. Die in Anspruch genommene Notbetreuung wird tagesgenau in Rechnung gestellt, diese Summe kann allerdings noch nicht beziffert werden. Wie auch im Vorschulbereich sind im Gegensatz zum Vorjahr keine Kompensationszahlungen des Landes in Aussicht gestellt.

Abschließend kann noch festgestellt werden, dass weder vom Land noch vom Bund Ausgleichszahlungen in Aussicht gestellt wurden.

CO ₂ -Relevanz:					
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>		

Begründung/ Optimierung:

Anlagen: